

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Tod eines Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Uelzen

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 29.01.2026 -
Drs. 19/9735,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 03.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich der Berichterstattung des Magazins *Der Spiegel* vom 22.01.2026 verstarb am 04.10.2025 ein Gefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Uelzen. Demnach litt der Gefangene unter multiplen Vorerkrankungen wie Niereninsuffizienz, Herzklappeninsuffizienz und Hepatitis, wurde dennoch für hafttauglich befunden und nicht im Justizvollzugskrankenhaus untergebracht. Gegen diese Praxis erhebt die Rechtsanwältin der Familie des verstorbenen Gefangenen Vorwürfe. Zudem ermittelt die Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen die Anstaltsärztin wegen fahrlässiger Tötung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mitglieder des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Landtages wurden mit E-Mail vom 06.10.2025, 13:42 Uhr von dem im MJ zuständigen Fachreferat über den Sachverhalt unterrichtet. Eine ergänzende mündliche Unterrichtung erfolgte im vertraulichen Teil der 33. Sitzung des Unterausschusses am 29.10.2025.

Eine gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmung, die ausdrücklich oder sinngemäß eine positive „Feststellung der Hafttauglichkeit“ durch eine Vollzugs- oder Vollstreckungsbehörde vorsieht, existiert nicht. Die Landesgesetze über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in Anstalten der Landesjustizverwaltung treffen dazu keine Regelung. Die Strafprozessordnung regelt in § 455, in welchen Fällen die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben hat bzw. aufschieben oder unterbrechen kann. Der Begriff der Vollzugsuntauglichkeit wird dabei im Gesetz nicht ausdrücklich definiert; sein Inhalt ergibt sich aus den tatbestandlichen Voraussetzungen für den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung. Insoweit handelt es sich um eng gefasste Ausschlussgründe, die ausnahmsweise die Vollstreckung einer Haftentscheidung hindern. Um sicherzustellen, dass die Vollstreckungsbehörde ihre diesbezügliche Prüfungspflicht erfüllen kann, bestimmt Nummer 5.2 Satz 5 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Vollzugsbehörden des Landes Niedersachsen (DOG), dass Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte Zweifel an der Vollzugstauglichkeit der Vollzugsbehörde mitzuteilen haben. Die Vollzugsbehörde ist nach Nummer 7 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung der Einweisungsbehörde - also der Behörde, die im konkreten Fall die Strafvollstreckung betreibt - herbeizuführen.

1. Wer hat entschieden, den Gefangenen in der JVA Uelzen aufzunehmen?

Der Vollzugsbehörde steht im Hinblick auf die Aufnahme kein Ermessen zu. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt (Nummer 7 Abs. 3 Satz 2 VGO). Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen (Nummer 7 Abs. 4 Satz 1 VGO). In welche Anstalt

^{*)} Die Drucksache 19/10005 - verteilt am 09.03.2026 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Klarstellung der Antwort zu Frage 32.

eine Person einzuweisen und damit aufzunehmen ist, bestimmt der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen in seiner jeweils geltenden Fassung.

Im vorliegenden Fall ist die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg betrieben worden. Über das Verfahren liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen vor.

2. Auf welcher Grundlage wurde der Gefangene für hafttauglich befunden?

Dies ist Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens und kann daher im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht mitgeteilt werden.

3. Ist es üblich, dass Gefangene mit derart multiplen Vorerkrankungen für hafttauglich befunden werden?

Die Vollstreckung rechtskräftig verhängter Strafen ist der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Ob eine Vollzugsuntauglichkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Ausschlaggebend ist nicht allein die abstrakte Anzahl oder Schwere der Diagnosen, sondern insbesondere die Möglichkeit, eine ausreichende Behandlung unter Vollzugsbedingungen sicherzustellen.

Auf die Ausführungen zu Frage 2 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird ergänzend Bezug genommen.

4. Welche vergleichbaren Fälle von multipel vorerkrankten Gefangenen, die regulär in eine JVA aufgenommen worden sind, hat es seit Beginn der laufenden Legislaturperiode gegeben (bitte auflisten nach Jahr, JVA, Art der Vorerkrankung, Haftgrund)?

Eine statistische Erfassung von Erkrankungen findet in diesem Kontext nicht statt. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge ist mit verhältnismäßigem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Im Übrigen wäre auch nicht zu erwarten, dass eine solche Auswertung ein verwertbares Ergebnis erbringt, da objektive Kriterien, an denen die „Vergleichbarkeit“ von Erkrankungen gemessen werden könnte, nicht ersichtlich sind.

5. Warum wurde der Gefangene aufgrund seiner multiplen Vorerkrankungen nicht ins Justizkrankenhaus Lingen verbracht, obwohl der JVA Uelzen der Krankheitszustand des Gefangenen aus Vorunterbringungen bekannt war?

Gemäß § 56 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sorgt die Vollzugsbehörde für die Gesundheit der oder des Gefangenen. Vollzugsbehörde ist diejenige Justizvollzugsanstalt, die nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig ist.

§ 63 Abs. 1 NJVollzG trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Vollzugsbehörden auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge über dieselben Möglichkeiten verfügen: Eine kranke Gefangene oder ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden. Die Erforderlichkeit einer Überstellung oder Verlegung folgt nicht aus der Krankheit als solcher; entscheidend ist, ob diese unter den in der zuständigen Anstalt herrschenden Bedingungen ausreichend behandelt werden kann. So ist eine Verlegung oder Überstellung in ein Anstaltskrankenhaus oder eine andere Anstalt regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Behandlung ambulant in Praxen oder Versorgungszentren außerhalb des Justizvollzuges stattfinden kann. So verhält es sich etwa bei einer Dialyse, die in der Regel in einem spezialisierten Zentrum durchgeführt wird. Auch eine medikamentöse Therapie einschließlich der erforderlichen Verlaufskontrollen erfordert im Regelfall keinen Anstaltswechsel, da alle Vollzugsbehörden ärztliches sowie nichtärztliches medizinisches Fachpersonal beschäftigen.

Im vorliegenden Fall wurde für eine Überstellung oder Verlegung nach Maßgabe von § 63 Abs. 1 NJVollzG kein Anlass gesehen.

6. Wer hat dies wann entschieden?

Auf die Ausführungen zur Frage 5 wird verwiesen. Die Entscheidung über eine Überstellung oder Verlegung nach § 63 Abs. 1 NJVollzG trifft die Vollzugsbehörde. Dies folgt aus der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 175 Abs. 1 NJVollzG.

7. Ist in vorliegendem Fall seitens der JVA Uelzen mit dem Justizkrankenhaus Lingen Kontakt aufgenommen worden? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wieso nicht?

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

8. Ist in vorliegendem Fall seitens der JVA Uelzen mit anderen Justizkrankenhäusern in anderen Bundesländern Kontakt aufgenommen worden? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wieso nicht?

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

9. Wann fand die Eingangsuntersuchung des Gefangenen statt, mit welchem Ergebnis, und ist das Ergebnis dokumentiert worden?

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG werden Gefangene alsbald nach ihrer Aufnahme in die Anstalt ärztlich untersucht. Von der Bestimmung einer für alle denkbaren Fälle verbindlichen Frist hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen; die Vorschrift ist § 5 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) nachgebildet. Gleichwohl liegt es im Interesse sowohl des Gefangenen als auch der Vollzugsbehörde, dass die ärztliche Zugangsuntersuchung zeitnah stattfindet.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Aufnahme in die Anstalt am Sonntag, den 28.09.2025. Die ärztliche Zugangsuntersuchung fand am Montag, den 29.09.2025 statt. Der Umfang der Untersuchung ist in Nummer 5.2 DOG geregelt: Es sind die Anamnese und der Ganzkörperstatus zu erheben. Die Gefangenen sind mit geeigneten Maßnahmen die Erkrankung von einer ansteckungsfähigen Tuberkulose zu untersuchen und die Transportfähigkeit ist zu prüfen. Die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung werden in den von der Vollzugsbehörde vorgegebenen Dateisystemen und nach den Vorgaben der Vollzugsgeschäftsordnung dokumentiert. Entsprechend ist im vorliegenden Fall verfahren worden.

10. Durch wen wurde die Eingangsuntersuchung vorgenommen?

Die Zugangsuntersuchung wurde von der Anstaltsärztin durchgeführt.

11. Wann wurde der Gefangene nach der Eingangsuntersuchung medizinisch untersucht und/oder behandelt (bitte auflisten nach Tag, Uhrzeit, Ergebnis)? Wurden diese Untersuchungen/Behandlungen dokumentiert?

Nach der ärztlichen Zugangsuntersuchung vom 29.09.2025 erfolgten am 30.09.2025 um 08:11 Uhr sowie am 01.10.2025 um 08:07 Uhr weitere Vorstellungen bei der Anstaltsärztin.

Am 03.10.2025 wurde der Gefangene um 09:00 Uhr sowie um 13:15 Uhr in seinem Haftraum von einem Angehörigen des medizinischen Assistenzpersonals aufgesucht.

In allen geschilderten Situationen war der Gefangene zu Ort, Zeit und Person voll orientiert. Seine Vitalwerte lagen im Normbereich. Alle ärztlichen bzw. medizinischen Maßnahmen wurden in dem von der Vollzugsbehörde vorgegebenen Dateisystem dokumentiert.

12. Ist es zutreffend, dass ein Arzt des Gefangenen der JVA Uelzen mit Schreiben vom 02.07.2025 dessen Haftuntauglichkeit mitgeteilt hatte? Wenn ja, weshalb setzte sich die JVA-Leitung über diese ärztliche Expertise hinweg?

Im Rahmen eines früheren Vollstreckungsverfahrens hat ein bei der JVA Uelzen beschäftigter Arzt Zweifel an der Vollzugstauglichkeit geäußert. In diesem Verfahren ist die Strafvollstreckung von der Vollstreckungsbehörde beendet worden; der Vollzugsbehörde steht insoweit keine Entscheidungskompetenz zu. Die erneute Aufnahme am 27.09.2025 erfolgte nicht in Fortsetzung der Strafvollstreckung in dem eingangs genannten Verfahren, sondern auf Betreiben einer anderen Staatsanwaltschaft in einem anderen Verfahren.

13. Hat die Anstaltsärztin mit dem Arzt des Gefangenen Kontakt aufgenommen, um sich einen vollständigen Eindruck von dessen Krankheitsbild zu machen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Auf die Antwort zur Frage 12 wird verwiesen. Im Rahmen des neuen Vollstreckungsverfahrens hat die Anstaltsärztin mit dem Arzt Kontakt aufgenommen, von dem der später verstorbene Gefangene in Freiheit behandelt worden ist.

14. Ist es bei festgestellten lebensgefährdenden Krankheiten üblich, Gefangene in einem kameraüberwachten Haftraum unterzubringen? Falls nein: Warum wurde das in diesem Fall veranlasst?

Die Vollzugsbehörde hat stets anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung von Gefangenen in einem „kameraüberwachten Haftraum“ vorliegen. Ein schematisches Vorgehen im Sinne einer „Üblichkeit“ verbietet sich insoweit. Es handelt sich bei der angeordneten Maßnahme um die besondere Sicherungsmaßnahme der Beobachtung des Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG. Diese kann angeordnet werden, wenn verhaltens- oder zustandsbedingt in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist. Im vorliegenden Fall hat die Gesamtabwägung zum Verhalten bzw. Zustand des Gefangenen unter Berücksichtigung einer medizinischen Einschätzung zu einer ständigen Beobachtungsanordnung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen geführt. Die damit verbundenen Fragen sind Gegenstand des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Unabhängig davon können individuelle medizinische Sachverhalte zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts nicht zum Inhalt einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage gemacht werden.

15. Wurde die ständige Beobachtung des Gefangenen angeordnet, falls ja, durch wen, und wurde im Zuge der ständigen Beobachtung festgestellt, dass sich der Inhaftierte von 23.30 Uhr bis 00.25 Uhr nicht mehr bewegt hat?

Es ist eine ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen angeordnet worden. Die Anordnung erfolgte durch eine Person, der die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des MJ übertragen worden war (vgl. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Vonseiten des MJ ist bestimmt worden, dass die Vollzugsbehörden während der Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG Wahrnehmungen und Maßnahmen zu protokollieren haben. Dem im vorliegenden Fall angefertigten Protokoll ist zu entnehmen, dass der Gefangene um 00:25 Uhr aufgesucht worden ist. Aus einem weiteren Vermerk geht hervor, dass die letzte Bewegung des augenscheinlich schlafenden Gefangenen etwa eine Stunde zuvor wahrgenommen worden war.

16. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Leiters der JVA Uelzen, dass die medizinische Versorgung im Strafvollzug quantitativ und qualitativ den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte im öffentlichen Gesundheitswesen entsprechen müsse?

Gemäß § 59 Satz 1 NJVollzG gelten für Art und Umfang der medizinischen Leistungen - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen - die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend. Die Norm verankert das aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Äquivalenzprinzip im Landesrecht: Strafgefangene sollen nicht durch eine schlechtere medizinische Versorgung (zusätzlich) bestraft werden; zugleich ermöglicht es die Äquivalenz, den Besonderheiten des Strafvollzuges gerecht zu werden.

Nach den übergeordneten Vorgaben des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs muss die medizinische Versorgung ausreichend, zweckmäßig und wirksam sein; sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dies gilt im Strafvollzug entsprechend.

17. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass in vorliegendem Fall die dem Gefangenen zur Verfügung gestellten Leistungen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte im öffentlichen Gesundheitswesen quantitativ und qualitativ entsprechen haben (bitte mit Begründung)?

Die medizinische Versorgung im Strafvollzug zeichnet sich im Vergleich zu derjenigen, die gesetzlich Krankenversicherten in Freiheit zuteilwird, bereits dadurch aus, dass sie in weiten Teilen aufsuchender Natur ist. Jede Person, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird, erhält eine ärztliche Zugangsuntersuchung - ohne dafür einen Termin vereinbaren oder auch nur einen Antrag stellen zu müssen. Die Zugangsuntersuchung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG umfasst die Erhebung eines somatischen und psychischen Befundes. Die Verfahrensweise (Anamnese- und Befunderhebung, Patientenaufklärung, Behandlungsangebot) entspricht grundsätzlich dem Standard der ambulanten kassenärztlichen Patientenversorgung. Die Frage, ob die im vorliegenden Einzelfall erbrachten medizinischen Leistungen dem Äquivalenzprinzip entsprechen haben, wird auch im Rahmen des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu klären sein. Der Landesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls keine gegenteiligen Hinweise vor.

18. Wurde der Gefangene nach § 1831 BGB untergebracht? Falls ja, warum? Liegt gegebenenfalls eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vor? Falls nicht: Welche konkrete Gefahr lag gegebenenfalls vor?

Der Gefangene wurde nicht nach § 1831 Abs. 1 BGB untergebracht. Die Vorschrift ermächtigt den Betreuer, unter den dort genannten Voraussetzungen eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten zu veranlassen. Die freiheitsentziehende Unterbringung nach dieser Vorschrift steht in keinem systematischen Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Dies hat zur Folge, dass weder die Vollstreckungs- noch die Vollzugsbehörde in das Verfahren involviert sind.

19. Trifft es zu, dass der Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte?

Es trifft zu, dass der Gefangene eine Restersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 85 Tagen wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz verbüßte.

20. Wann, wie und von wem wurde das Justizministerium (MJ) über das besondere Vorkommnis informiert?

Das MJ wurde am Samstag, den 04.10.2025 um 01:06 Uhr telefonisch von der zuständigen Bediensteten des Bereitschaftsdienstes der Justizvollzugsanstalt Uelzen über das Vorkommnis informiert. Am 04.10.2025 um 10:42 Uhr wurde das MJ in Form des gemäß Erlasslage zu den Außerordentlichen Vorkommnissen im Justizvollzug obligatorischen schriftlichen Sofortberichtes ebenfalls von der

zuständigen Bediensteten des Bereitschaftsdienstes der Justizvollzugsanstalt Uelzen per E-Mail informiert.

21. Welche Personen hatten im MJ Kenntnis von dem besonderen Vorkommnis?

Im MJ hatte über den zu Frage 20 genannten Informationsweg das für Außerordentliche Vorkommnisse zuständige Fachreferat 304 Kenntnis von dem Vorkommnis.

Am Montag, den 06.10.2025 um 13:44 Uhr wurden die Ministerin, der Staatssekretär, der Leiter des Ministerbüros, der persönliche Referent der Ministerin, der Referent für Grundsatzfragen, die Pressestelle des MJ, die Leiterin der Abteilung III, der Leiter der Abteilung IV sowie die Referatsleitungen der Abteilung III von dem Fachreferat 304 per E-Mail in Vermerkform über das Vorkommnis informiert.

22. Wurde die Ministerin über den Vorgang informiert? Falls ja: Wann, und was hat sie veranlasst? Falls nein: Warum nicht, und wer hat das entschieden?

Die Ministerin wurde - wie zu Frage 21 ausgeführt - über den Vorgang informiert. Aufgrund der bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in derartigen Fällen gegenüber der Abteilung IV war zunächst der dortige Bericht abzuwarten (vgl. Ausführungen zu Frage 25). Einen Anlass für darüber hinausgehende Veranlassungen ergab sich aus dem Sachverhalt nicht.

23. Wurde der Staatssekretär über den Vorgang informiert? Falls ja: Wann, und was hat er veranlasst? Falls nein: Warum nicht, und wer hat das entschieden?

Der Staatssekretär wurde - wie zu Frage 21 ausgeführt - über den Vorgang informiert. Aufgrund der bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in derartigen Fällen gegenüber der Abteilung IV war zunächst der dortige Bericht abzuwarten (vgl. Ausführungen zu Frage 25). Einen Anlass für darüber hinausgehende Veranlassungen ergab sich aus dem Sachverhalt nicht.

24. Hält die Landesregierung Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung eines Strafgefangenen durch Bedienstete der JVA für ein besonders schwerwiegendes Vorkommnis?

Neben Todesfällen von Gefangenen in Justizvollzugseinrichtungen unterliegen nach der geltenden Erlasslage u. a. auch Verdachtsfälle von schwerwiegenden außer- sowie innerdienstlichen Verfehlungen von Bediensteten der unter Frage 20 beschriebenen Berichtspflicht.

Im vorliegenden Fall trat erst im weiteren Ermittlungsverlauf der zuständigen Staatsanwaltschaft zu dem Vorkommnis „Tod eines Gefangenen“ der Tatbestand „Verdacht schwerwiegender Verfehlungen“ hinzu. Ein solches Vorkommnis ist jedenfalls so schwerwiegend, dass es die üblichen Berichtspflichten auslöst.

25. Welche Personen im MJ hatten Kenntnis von dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung?

Von Berichten oder Erlassen bezüglich des Ermittlungsverfahrens hatten innerhalb des MJ Kenntnis:

Die Justizministerin, die für den Bezirk der Staatsanwaltschaft Lüneburg zuständige Geschäftsstelle, der für den Bezirk der Staatsanwaltschaft Lüneburg zuständige Referent im Referat 404, zwei weitere Referenten des Referats 404 jeweils als Vertreter des Referatsleiters, das Vorzimmer des Abteilungsleiters IV, Herr Abteilungsleiter IV, Frau Abteilungsleiterin III, die in der Abteilung III zuständige Referatsleiterin des Referats 304, zwei in der Abteilung III zuständige Sachbearbeiter sowie der zuständige Referent des Referats 304, die Pressesprecher, der Leiter des Ministerinnenbüros, der persönliche Referent der Ministerin sowie Herr Abteilungsleiter I (als Vertreter des Staatssekretärs).

26. Wurde die Ministerin über den Vorgang informiert? Falls ja: Wann, und was hat sie veranlasst? Falls nein: Warum nicht, und wer hat das entschieden?

Die Justizministerin hat erstmals am 21.10.2025 einen Bericht zum Ermittlungsverfahren zur Kenntnis genommen. Da bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, bestand kein Anlass für darüber hinausgehende Veranlassungen.

27. Wurde der Staatssekretär über den Vorgang informiert? Falls ja: Wann, und was hat er veranlasst? Falls nein: Warum nicht, und wer hat das entschieden?

Eine Information des Staatssekretärs war vorgesehen, er befand sich im relevanten Zeitraum jedoch nicht im Dienst. Die Dienstgeschäfte - wozu auch die Entgegennahme der Information über den Vorgang zählt - wurden in diesem Zeitraum durch seinen Vertreter übernommen. Der Staatssekretär des MJ war spätestens Anfang des Jahres 2026 über den Vorgang informiert. Da bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, bestand kein Anlass für darüber hinausgehende Veranlassungen.

28. Ist die Berichterstattung über die Bedenken einer Polizeibeamtin hinsichtlich der Hafttauglichkeit des Gefangenen zutreffend? Falls ja: Wurden diese Bedenken dokumentiert, wurden die Bedenken gegenüber der JVA bei der Übergabe angesprochen, und wurden die Bedenken seitens der JVA dokumentiert?

Bei der Zuführung durch die Polizei sind der Vollzugsbehörde von polizeilicher Seite keine Informationen über den Gesundheitszustand der festgenommenen Person mitgeteilt worden. Über etwaige Bedenken einer an der Zuführung beteiligten Polizeibeamtin liegen keine Erkenntnisse vor.

29. Hat es zu dem Todesfall des Gefangenen in der JVA Uelzen einen Austausch zwischen dem MJ und dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung gegeben, falls ja, auf welchen Ebenen und aus welchen Gründen, falls nein, wieso nicht?

Ein entsprechender Austausch zwischen dem MJ und dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) fand nicht statt, da hierfür kein Anlass bestand.

30. Ist es zutreffend, dass auf dem Tisch in der Zelle des Gefangenen Lebensmittel der vergangenen Tage lagen? Falls ja, warum wurde dieser Umstand nicht abgestellt?

Es ist zutreffend, dass sich in dem Haftraum noch die am 03.10.2025 zur Verfügung gestellte Mittags- und Abendverpflegung, eine Plastikflasche mit Wasser sowie ein teilweise verzehrter Apfel und eine Banane befunden haben.

Verdorbene Lebensmittel oder die Verpflegung der Vortage befanden sich nicht in dem Haftraum; diese wären entnommen worden.

31. Hat der Häftling regelmäßig an der Anstaltsverpflegung teilgenommen (bitte aufschlüsseln nach Tagen und eingenommenen Mahlzeiten)?

Der Gefangene hat die Anstaltsverpflegung und Getränke zwar entgegengenommen, jedoch zwischendurch eine Mahlzeit ausgelassen oder nur teilweise verzehrt. Getränke nahm er regelmäßig zu sich.

Der Landesregierung liegen zu den Mahlzeiten die folgenden näheren Informationen vor: Am 28.09.2025 habe der Gefangene das Abendessen abgelehnt, dieses sei im Haftraum verblieben. Am 29.09.2025 habe der Gefangene jedenfalls Frühstück und Abendessen eingenommen. Am 30.09. und 01.10.2025 habe der Gefangene jedenfalls Mittag- und Abendessen angenommen. Am

02.10.2025 habe der Gefangene alle Mahlzeiten angenommen und jedenfalls Frühstück zu sich genommen, das Abendessen habe er nicht eingenommen. Am 03.10.2025 habe der Gefangene Frühstück und Mittagessen angenommen, wobei das Mittagessen nur teilweise eingenommen worden sei. Ein Abendessen sei ausgegeben worden.

32. Ist es zutreffend, dass die Toilette in der Zelle des Gefangenen mit Papier verstopft und der Fußboden mit Müll und Fäkalien übersät war? Falls ja, warum wurde dieser Umstand nicht abgestellt?

Die JVA Uelzen hat bis zum letztmaligen Betreten des Haftraumes durch Vollzugsbedienstete am 04.10.2025 gegen 18 Uhr keine Verschmutzung des Haftraumes und des Nassbereichs oder eine Verstopfung der Toilette festgestellt. Andernfalls wären diese beseitigt worden.

Ein Lichtbild, welches sich bei den Ermittlungsakten befindet und den zum Haftraum des Verstorbenen gehörenden Nassbereich abbildet, zeigt eine punktuelle Verschmutzung mit Fäkalien sowie eine gewisse Menge Toilettenpapier in der Toilette.

Der Nassbereich ist räumlich vom Haftraum abgetrennt und wird durch die Videoüberwachung des Haftraums nicht umfasst. Wenngleich auch der Nassbereich regelmäßig von den Vollzugsbediensteten in Augenschein genommen wird, muss vorliegend klargestellt werden, dass nicht mehr ermittelt werden kann, ob der im Rahmen der Ermittlungen festgestellte Zustand im Toilettenbereich bereits zum Zeitpunkt des Nachteinschlusses vorlag oder erst danach entstanden ist.

Die Situation im Haftraum selbst schätzt die Staatsanwaltschaft Lüneburg nach Inaugenscheinnahme der Videoüberwachung aus der JVA Uelzen so ein, dass der Inhaftierte einige persönliche Gegenstände vor dem Bett auf dem Boden abgestellt haben dürfte. Diese sowie das Bettzeug könnten im Rahmen der Reanimationsbemühungen im Raum umfangreich verteilt worden sein, was zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen einen chaotischen oder unaufgeräumten Eindruck hervorgerufen haben könnte. Die vorliegenden Erkenntnisse geben keinen Hinweis darauf, dass der Haftraum darüber hinaus „mit Müll und Fäkalien übersät“ war.

33. Wurde geprüft, den Inhaftierten in einen besonders gesicherten Haftraum zu verlegen? Falls nein: Ist die mehrtägige Verschmutzung eines Haftraums mit Essenresten, Müll und Fäkalien ein Grund, eine Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum zu prüfen? Falls ja: Wer hat entschieden, dass eine solche Verlegung nicht vorgenommen wird?

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG. Diese kann nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG angeordnet werden, wenn verhaltens- oder zustandsbedingt in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

Für eine solche Anordnung bestand im vorliegenden Fall kein Anlass. Auf die Antwort zu Frage 32 wird Bezug genommen.

(verteilt am 02.04.2026)